

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)**

16 u.17. (19.4.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766172](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766172)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1902. Sonnabend, 19. April. № 16 u. 17.

## Bekanntmachung.

Die Bezirke für die Stadtmädchenschulen sind anderweitig wie folgt festgesetzt:

Der Stadtmädchenschule A (Brüderstraße) sind — wie bisher — zugewiesen die Schülerinnen aus dem südwestlichen Theil und der Stadtmädchenschule B (Milchstraße) die Schülerinnen aus dem nordöstlichen Theil der Stadt.

Die Grenzlinie bilden künftig folgende Straßen: Köwelsamp, Ziegelhoffstraße, die Häuserreihe an der Südseite des Pferdemarktes, Rosenstraße vom Pferdemarkt bis zur Osterstraße, Gottorpstraße und Stau von der Gottorpstraße bis zur Knochenmühle.

Die genannten Straßen gehören zum Bezirk der Stadtmädchenschule A.

Oldenburg, den 14. April 1902.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

## Verhandelt

Oldenburg, in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtraths und Stadtraths am 8. April 1902, nachmittags 6 Uhr, im Rathhause.

Es wurde verhandelt:

### I. vom Gesamtstadtrath und Stadtrath.

1. Der Voranschlag der Schuldentilgungskasse für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

### II. vom Gesamtstadtrath.

2. Das Schreiben des Oberbürgermeisters Kirschner und des Stadtverordneten-Vorstehers Langerhaus zu Berlin vom 17. v. M., betreffend Einladung zur Teilnahme an einer Protestversammlung in Berlin gegen den Zolltarif, wurde mitgeteilt.

Der Vorsitzende richtete an den Stadtrath die Anfrage: Ist der Gesamtstadtrath gewillt, an einer offiziellen Vertretung an dieser Protestversammlung teilzunehmen. Diese Anfrage wurde verneint.

3. Die Kommission zur Bearbeitung von Abänderungsvorschlägen zum Statut I beantragt, der Gesamtstadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß diese Kommission in eine gemeinschaftliche Kommission des Stadtmagistrats und Stadtraths umgewandelt werde und ferner den Magistrat zu ersuchen, 2 Mitglieder in diese Kommission abzuordnen.

Diese Anträge wurden angenommen.

4. Von dem Schreiben des Magistrats vom 3. d. M., betreffend Neuwahl von 3 Mitgliedern des Magistrats, nahm der Gesamtstadtrath Kenntniß.

5. Das Schreiben des Magistrats vom 27. v. M., betreffend Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges in der Stadtgemeinde Oldenburg, war in Abflatsch verteilt.

Der Magistrat beantragt:

Der Gesamtstadtrath wolle sich mit der Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Vorberatung des anliegenden Statutenentwurfs einverstanden erklären und drei Mitglieder der Kommission aus seiner Mitte wählen.

Stadtrathsmitglied Ramsauer beantragte, fünf statt drei Mitglieder der Kommission zu wählen.

Der Magistratsantrag mit dem Abänderungsantrag Ramsauer wurde angenommen.

In die Kommission wurden gewählt: Danckwardt, Dursthoff, Ramsauer, Schwenter und Wessels.

6. Der Beitrag zur Krankenkasse für Dienstverpflichtete für 1902/03 wurde auf 6 Mk. pro Kopf festgesetzt.

7. Der Boranschlag der Kasse der Gesamtgemeinde für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

8. Der Boranschlag der Begekasse der Stadtgemeinde für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

9. Der Boranschlag der Armenkasse für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

10. Der Boranschlag des Armenhauses für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

11. Der Boranschlag der Schlachthauskasse für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

### III. vom Stadtrath.

12. Das Schreiben des Magistrats vom 23. v. M., betreffend Aufhebung der Nachtwächterkrankenkasse und Feststellung eines Regulativs für die Krankenversicherung der städtischen Wächter, war in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat beantragt:

1. Die hiesige Nachtwächterkrankenkasse zum 1. Mai 1902 aufzuheben,
2. Das anliegende Regulativ für die Krankenversicherung der städtischen Wächter und für ihre Heranziehung zu den Kosten ihrer Vertretung durch Hilfspächter zu genehmigen.

Auf Antrag Ramsauer wurde beschlossen, diese Vorlage der Kommission, betreffend Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges in der Stadtgemeinde Oldenburg, zu überweisen.

Damit ist der Magistrats-Antrag erledigt.

#### 13. Ankauf des Wasserwerks.

Der Kommissionsbericht vom 29. März 1902, über die Verhandlungen wegen Ankaufs des Wasserwerks, war in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 3. April 1902 im Einvernehmen mit der Kommission:

1. Der Stadtrath wolle den Ankauf des hiesigen Wasserwerks von der Aktiengesellschaft Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier zum 1. Mai 1902 für den Betrag von 800 000 Mk. beschließen, und den vom Magistrat mit der Gesellschaft heute abgeschlossenen Kaufvertrag genehmigen,
2. Der Stadtrath wolle den Magistrat beauftragen, den Betrieb des Wasserwerks am 1. Mai 1902 für Rechnung der Stadtkasse zu übernehmen und die Verwaltung mit der Verwaltung des Gaswerks zu vereinigen,
3. Der Stadtrath wolle den Magistrat ermächtigen, eine mit höchstens 4% zu verzinsende und spätestens am 2. Januar 1904 wieder abzutragende Anleihe bis zu 800 000 Mk. zur Bezahlung des Kaufpreises für das Wasserwerk aufzunehmen.

4. Der Stadtrath wolle zwei seiner Mitglieder bestimmen, welche die Schuldenkunde namens der Stadt zu unterzeichnen haben.

Die Anträge wurden einstimmig angenommen.

Als Urkundspersonen zur Unterzeichnung der Schuldenkunde wurden gewählt die Stadtrathsmitglieder Voß und Aug. Willers.

14. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 3. April 1902:

Der Stadtrath wolle den Magistrat ermächtigen, Verträge wegen Lieferung der im nächsten Jahre für das Gas- und Wasserwerk erforderlichen Kohlen abzuschließen.

Der Antrag wurde angenommen.

15. Der Voranschlag der Kasse der Mittel- und Volksschulen für 1902/03 wurde vorgelegt und wie entworfen festgestellt.

16. Der Voranschlag der Kasse der Oberreal- und Vorschule für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

17. Der Voranschlag der Kasse der Cäcilien- und Marienschule für 1902/03 wurde wie entworfen festgestellt.

18. Die Rechnung der Nachwächter-Krankenkasse für 1900/01 wurde nach dem Antrage der Devisionskommission für festgestellt erklärt.

Der Vorschuß zum Betrage von 278 Mk. 33 Pfg., mit dem die Rechnung abschließt, wurde auf die Stadtkasse übernommen.

Bei sämtlichen Voranschlägen wurden die in denselben vorgesehenen Nachbewilligungen und Neubewilligungen genehmigt.

### **Dienstanzweisung für die Armenpflegerinnen.**

(Nach Beschluß der Armenkommission vom 7. April und des Magistrats vom 9. April 1902.)

#### § 1.

Die Armenpflegerinnen werden von dem Stadtmagistrate nach Bedürfniß widerruflich bestellt.

Bei ihrer Bestellung wird ihnen ein Exemplar dieser Dienstanzweisung und der Instruktion für die Armenkommissionen und Armenväter ausgehändigt.

## § 2.

Die Thätigkeit der Armenpflegerinnen erstreckt sich:

1) auf die Unterstützung des Armenvaters, dem die Beaufsichtigung der auf Kosten der Armenkasse untergebrachten Ziehfinder obliegt,

2) auf die Unterstützung der Bezirksarmenväter bei der Hauspflege in solchen Familien, wo durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Verhinderung der Frau oder durch andere Ursachen der Bestand des Hauswesens gefährdet ist.\*)

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und auf welchem Gebiete die Armenpflegerin thätig werden soll, steht dem Vorsitzenden der Armenkommission zu, welcher etwaige Wünsche wegen der Art der Thätigkeit, soweit thunlich, zu berücksichtigen hat.

## § 3.

Eine Ueberweisung bestimmter Armenpflegebezirke an Frauen findet nicht statt. Vielmehr werden die Armenpflegerinnen grundsätzlich nur auf Anordnung des Vorsitzenden der Armenkommission oder auf Wunsch der Armenväter thätig, wenn und soweit diese es bei dem Vorsitzenden beantragen.

## § 4.

Die Bewilligung von Armenunterstützungen aus Mitteln der städtischen Armenkasse steht den Armenpflegerinnen nicht zu. Jedoch können der Vorsitzende der Armenkommission und die Armenväter sich ihrer Hülfe bei der Verteilung von Armenunterstützungen bedienen.

Die Armenpflegerinnen sind berechtigt und verpflichtet, den Vorsitzenden der Armenkommission oder den betreffenden Bezirksarmenvater auf solche Fälle aufmerksam zu machen, wo ihnen das Eintreten der öffentlichen Armenpflege erforderlich erscheint. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die öffentliche Armenpflege der Regel nach nur auf Antrag des Hülfsbedürftigen einzutreten hat.

\*) Außerdem soll den Frauen als weitere Aufgabe im Dienste der vorbeugenden Armenpflege obliegen, für die Unterbringung der aus der Schule entlassenen und damit der Armenpflege entwachsenen Mädchen Sorge zu tragen und sie weiterhin im Auge zu behalten. Diese Aufgabe ist aber in die Dienstweisung nicht mit aufgenommen, weil sie nicht den Armenpflegerinnen als solchen, sondern dem zur Auswahl und Vorschlagung der Armenpflegerinnen bestellten ständigen Komitee zufällt.

## § 5.

Die Armenpflegerinnen haben den Anweisungen des Vorsitzenden und des zuständigen Armenvaters Folge zu leisten und sind verpflichtet, ihm auf Wunsch über ihre Thätigkeit jede erforderliche Auskunft zu geben.

In jedem Falle, wo eine Frau im Dienste der Armenpflege thätig wird, hat sie sich mit dem zuständigen Armenvater in Verbindung zu setzen.

## § 6.

Etwilige Differenzen zwischen den Armenpflegerinnen und den Armenvätern sind von dem Vorsitzenden der Armenkommission und falls dieser keine Einigung zu erzielen vermag, von der Armenkommission beizulegen.

## § 7.

Jede Armenpflegerin hat über ihre Thätigkeit, insbesondere über die Art der Fürsorge und die Personen, die ihrer Fürsorge unterstehen, Buch zu führen.

## § 8.

Die in der Kinderpflege thätigen Armenpflegerinnen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von den Annehmern ordnungsmäßig mit Kost und Kleidung versehen und gut erzogen werden.

Etwilige Mängel haben sie dem Vorsitzenden der Armenkommission oder dem mit der Aufsicht über die Ziehkinder beauftragten Armenvater mitzutheilen und mit diesem über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

## § 9.

Bei der Thätigkeit in der Hauspflege haben die Armenpflegerinnen insbesondere

1) darauf hinzuwirken, daß das Hauswesen der ihnen zugetheilten Armen in Ordnung gebracht und darin erhalten wird;

2) für eine möglichst nützliche Verwendung der gewährten Unterstützungen zu sorgen;

\*) Anmerkung zu §§ 8, 9. Vorschriften, welche die gesammte Thätigkeit der Armenpflegerinnen in der Kinder- und Hauspflege umfassen, lassen sich nicht geben, da die Armenpflegerin in jedem einzelnen Falle selbst am besten sehen wird, was gethan werden muß. Die §§ 7 und 8 sollen nur einige Fingerzeige geben, sind aber keineswegs erschöpfend und schließen nicht aus, daß nöthigen Falls andere Maßregeln getroffen werden können.

3) für die Pflege von Kranken Sorge zu tragen, insbesondere auch auf die rechtzeitige Beschaffung armenärztlicher Hülfe hinzuwirken;

4) unbeschäftigten arbeitsfähigen Personen, namentlich Frauen und Mädchen, soweit möglich, geeignete Arbeit zu beschaffen und dadurch auf die Beseitigung der Ursachen der Verarmung hinzuwirken;

5) in geeigneten Fällen für die ihnen zugewiesenen Armen und deren Familienmitglieder die Hülfe von Wohlthätigkeitsvereinen in Anspruch zu nehmen.

Dagegen ist das Geben von Almosen nach Möglichkeit zu vermeiden, da hierdurch leicht eine unbillige Bevorzugung einzelner bewirkt werden kann, welche bei den nicht berücksichtigten Armen unnötiger Weise Unzufriedenheit hervorrufen würden, und da es in erster Linie darauf ankommt, die Ursachen der Verarmung zu beseitigen, während durch Almosen immer nur eine vorübergehende Erleichterung bei einzelnen Personen geschaffen werden kann.

#### § 10.

Wenn eine Armenpflegerin durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Ursachen an der Ausübung ihrer Thätigkeit verhindert ist, so hat sie dem Vorsitzenden der Armenkommission hiervon unverzüglich Mittheilung zu machen, damit nötigen Falls eine Stellvertreterin für sie bestellt werden kann.

#### § 11.

Zur Besprechung der vorgekommenen Unterstützungsfälle, zum Austausch der dabei gemachten Erfahrungen und zur gemeinsamen Berathung über Angelegenheiten der Armenpflege finden mindestens einmal vierteljährlich unter dem Vorsitz des Stadtsyndikus Zusammenkünfte der Armenpflegerinnen und des mit der Auswahl der Armenpflegerinnen beauftragten ständigen Komitees statt.

